

Im Bereich der früheren Länder Sachsen und Thüringen bestehen landesrechtliche Regelungen, wonach der Erwerb jeden Grundstücks genehmigungspflichtig ist². Jedoch wird in der gesamten SBZ der Grundstücksverkehr der Genehmigungspflicht unterworfen. Die Behörden der SBZ stützen sich dabei unmittelbar auf die Art. 24 und 26 der Verfassung³. Die Genehmigung wird vom Rat des Kreises oder der Stadt erteilt. Bei der Eigentumsübertragung von Grundstücken gegen Entgelt wird ferner eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Preisbehörde verlangt⁴. Auch die Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Zahlung der Grunderwerbssteuer wird vor Eintragung gefordert⁵. Staatliche Stellen haben in vielen Fällen ein Vorkaufsrecht. Von historischem Interesse ist das Vorkaufsrecht bei allen entgeltlichen und unentgeltlichen Veräußerungen landwirtschaftlicher Grundstücke⁶. In den Ländern Sachsen und Thüringen besteht ein Vor erwerbsrecht bei allen genehmigungspflichtigen Veräußerungen und Zwangsversteigerungen⁷. Dem Leipziger Messeamt steht an allen zur Durchführung der Leipziger Messe notwendigen Grundstücken, die nicht Volkseigentum sind, ein Vorkaufsrecht zu⁸. Nach der Anordnung vom 2. 9. 1949 hatten die Gemeinden ein Vorkaufsrecht an solchen Grundstücken, deren Wiederaufbau durch einen Kredit der Deutschen Investitionsbank finanziert und durch Aufbaugrundschuld gesichert wurde⁹. Nach der Neuregelung der Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum entfiel dieses Vorkaufsrecht¹⁰. An Grundstücken, auf denen eine Landesapothek betriebe wird, besteht ein gesetzliches Vorkaufsrecht zugunsten der Länder (jetzt Räte der Bezirke)¹¹.

2 Sachsen: Gesetz über den Verkehr von Grundstücken vom 1. 7. 1949 (GBl. S. 433)

3 Gentsmann, Gibt es noch einen freien Grundstücksmarkt?, Deutsche Fragen, 1960, S. 249

4 § 1 Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7. 7. 1942 (RBl. I S. 451)

5 NJ, 1950, S. 347, S. 449; 1952, S. 221

6 § 2 7. Durchführungsbestimmung vom 30. 7. 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBl. S. 707) im Zusammenhang mit der Anordnung über die Eingliederung der Verwaltung volkseigener Güter (VVG) in die Räte der Bezirke vom 24. 3. 1954 (ZBl. S. 109)

7 Sachsen: § 2 Gesetz vom 1. 7. 1949; Thüringen: § 2 Gesetz vom 4. 5. 1948 (vgl. Anm. 2)

8 § 6 Verordnung über die Änderung der Stellung des volkseigenen »Leipziger Messeamtes« vom 20. 8. 1953 (GBl. S. 944)

9 § 9 Anordnung über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten vom 2. 9. 1949 (ZVOBl. I S. 714)

10 Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum vom 28. 4. 1960 (GBl. S. 351)

11 § 12. Verordnung über die Neuregelung des Apothekenwesens vom 22.9.1949 (ZVOBl. I S. 487)